



Universität Hamburg

Nr. 11 vom 16. Oktober 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 11. April 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 11. April 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1 Studienziel

(1) Diese Studienordnung regelt im Rahmen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absatz 1 JAG).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. In den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 3 JAG in der Fassung vom 11. Juni 2003). Ein Teilzeitstudium ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweiligen Fassung. § 26 JAG bleibt unberührt. Ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 5) statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 JAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben, sich gemäß § 7 Absatz 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben oder gemäß § 8 der „Prüfungsordnung für die Ver-

leihung der Hochschulgrade Baccalaureus Juris und Magister Juris“ die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt mit der Orientierungseinheit (§ 5). Diese findet eine Woche vor der Vorlesungszeit und begleitend während des ersten Semesters statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) sind vom ersten bis zum vierten Semester vorgesehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 7) sind im Grundstudium vom ersten bis zum dritten Semester und im Hauptstudium vom vierten bis zum sechsten Semester, im Strafrecht vom dritten bis zum sechsten Semester vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen (§ 8) sind vom sechsten bis zum achten Semester vorgesehen.

(5) Die Wiederholungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 9) sind im siebten und achten Semester vorgesehen.

(6) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 JAG.

§ 5 Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit besteht aus

1. Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrern von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studiemöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Prüfung eingeführt werden.
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft.

§ 6 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium (mindestens 2 SWS) gehören: Methoden der Rechtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts, Einführung in das internationale Recht, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung, Kriminologie.

(2) Die Teilnahme an mindestens einer der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ist Pflicht (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JAG).

§ 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grund- und Hauptstudium nach Studieneinheiten gegliedert.

(2) Zum Grundstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (16 SWS)
 - Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),
 - Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS),
 - Schuldrecht Besonderer Teil I [Deliktsrecht] (2 SWS),
 - Schuldrecht Besonderer Teil II [vertragliche Schuldverhältnisse] (4 SWS),
 - Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS).
2. Studieneinheit Öffentliches Recht (14 SWS)
 - Staatsrecht I [Staatsorganisationsrecht] (4 SWS),
 - Staatsrecht II [Grundrechte] (4 SWS),
 - Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),
 - Europarecht (2 SWS).
3. Studieneinheit Strafrecht (11 SWS)
 - Strafrecht I - Grundlagen des Strafrechts und Allgemeiner Teil I (4 SWS),
 - Strafrecht II - Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I [Delikte gegen die Person] (4 SWS, davon 1 SWS als integrierte Übung),
 - Strafrecht III - Besonderer Teil II [Eigentums-, Vermögens-, Urkundsdelikte] (3 SWS).

(3) Zum Hauptstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (18 SWS)
 - Schuldrecht Besonderer Teil III [außerdeliktische gesetzliche Schuldverhältnisse] (3 SWS),
 - Sachenrecht II [Kreditsicherung] (3 SWS),
 - Handelsrecht (2 SWS),
 - Familienrecht (2 SWS),
 - Erbrecht (2 SWS),
 - Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),
 - Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),
 - Gesellschaftsrecht (2 SWS).
2. Studieneinheit Öffentliches Recht (11 SWS)
 - Polizeirecht (2 SWS),
 - Baurecht (2 SWS),
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
 - Umweltrecht (2 SWS),
 - Staatshaftungsrecht (1 SWS),
 - Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht (2 SWS).

3. Studieneinheit Strafrecht (7 SWS)

- Strafrecht IV - Recht der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung (2 SWS),
- Strafrecht V - Besonderer Teil III [Gefährdungs- und Umweltdelikte, Delikte gegen die Allgemeinheit] (2 SWS),
- Strafverfahrensrecht (3 SWS).

(4) Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien werden lehrveranstaltungsbegleitend im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht angeboten.

(5) Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) In den Schwerpunktbereichen werden die Studieneinheiten Grundlagen des Rechts (§ 6) und die Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§ 7) vertieft und ergänzt.

(2) Die Studieneinheit Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 SWS.

(3) Die Schwerpunktbereiche sind auf jeweils zwei Semester angelegt.

(4) Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit; eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder eine zwangsweise Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich findet nicht statt. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Lehrveranstaltungen eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können.

(6) Die weiteren Einzelheiten regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 1. September 2005 (Amtlicher Anzeiger Seite 1751) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen dienen der Examensvorbereitung in den Pflichtfächern ab dem siebten Semester. Unter Einbeziehung eines Teils der vorlesungsfreien Zeit werden insgesamt mindestens 35 Wochen im Jahr Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von etwa 13 Stunden wöchentlich angeboten.

(2) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen umfassen wöchentlich etwas sechs Stunden Zivilrecht, vier Stunden Öffentliches Recht, vier Stunden Strafrecht.

(3) Parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examensklausurenkurs angeboten.

(4) In die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen ist ein Examinatorium zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in der Ersten Prüfung einbezogen.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien,
- e) Examinatorium.

Übungen können in Vorlesungen integriert oder als eigenständige Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Integrierte Übungen müssen als solche ausgewiesen werden.

(2) Das Studium soll durch Studienmaterialien unterstützt werden.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 lit. a), b) und e) ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

(4) Das Dekanat kann anordnen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen

(1) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium wird die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(2) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben und sind in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

(3) In Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte vorausgegangener Lehrveranstaltungen mit aufnehmen. In den Aufgabenstellungen können sozialwissenschaftliche Inhalte berücksichtigt werden.

(4) Leistungsarten sind häusliche Arbeiten, Aufsichtsarbeiten und Seminararbeiten (häusliche Arbeit und mündliches Referat). Als Aufgaben können, soweit nicht in dieser Ordnung oder den Prüfungsordnungen der Fakultät etwas anderes bestimmt ist, entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten werden in den Veranstaltungen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 als Leistungskontrollklausuren und in allen übrigen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 7 Absatz 2 und 3) als Abschlussklausuren angeboten.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundstudium für Aufsichtsarbeiten 90 bis 120 Minuten, für häusliche Arbeiten drei Wochen, im Hauptstudium für Aufsichtsarbeiten 120 bis 180 Minuten und für häusliche Arbeiten fünf Wochen. Wird die Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird sie mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(6) Häusliche Arbeiten sind zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen anzubieten. Abschlussklausuren im Sinne von § 13 Absatz 1 sind am Ende oder außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten.

(7) In den Lehrveranstaltungen bzw. in den lehrveranstaltungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien (§ 7 Absatz 4) sind den Studierenden hinreichende Übungsmöglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu geben.

(8) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet.

(9) Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 7 JAG.

(10) Während einer Beurlaubung können Leistungsnachweise nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erworben werden.

(11) Die Erbringung eines Leistungsnachweises setzt eine Anmeldung des bzw. der Studierenden bei der für den jeweiligen Leistungsnachweis zustän-

digen Stelle voraus. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich.

§ 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

In einer der Lehrveranstaltung zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) muss ein Leistungsnachweis in der Leistungsart einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeiten erworben werden. Dieser Grundlagenschein wird dem Grundstudium zugerechnet.

§ 13 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Im Grundstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 2) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit sowie in jedem Pflichtfach mit Ausnahme der Veranstaltung Strafrecht I eine erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeiten (Abschlussklausur) zu erbringen. Die häuslichen Arbeiten im Grundstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts oder zum Besonderen Teil II des Schuldrechts,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Staatsrecht II (Grundrechte) und
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht II.

(2) Im Hauptstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 3) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit und zwei erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeiten in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Von den Aufsichtsarbeiten muss mindestens eine Leistungskontrollklausur sein. Die Leistungskontrollklausuren und die häuslichen Arbeiten im Hauptstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Besonderen Teil III des Schuldrechts oder zum Sachenrecht II,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht oder zum Wirtschaftsverwaltungsrecht bzw. zum Umweltrecht und
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht V.

(3) In den Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium, in denen Leistungskontrollklausuren bzw. häusliche Arbeiten als Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 zu erbringen sind, wird ein Übungsteil von einer Semesterwochenstunde für die Einübung in die Methode der Bearbeitung eines Rechtsfalles ausgewiesen. Der Übungsteil wird im inhaltlichen und personellen Verbund mit der Lehrveranstaltung im Lehrplan der

Fakultät ausgewiesen.

(4) Die Leistungsarten, die in den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 erbracht werden können, werden im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(5) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 wird mindestens eine häusliche Arbeit im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der häusliche Arbeiten angeboten werden, werden mindestens zwei häusliche Arbeiten im Semester angeboten.

(6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 wird mindestens eine Leistungskontrollklausur im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der Leistungskontrollklausuren angeboten werden, werden mindestens zwei Leistungskontrollklausuren im Semester angeboten.

(7) Der Erwerb der nach § 4 der Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium.

§ 14 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe der Anforderungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät.

§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihres bzw. seines Leistungsnachweises durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als nicht erbracht bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören, können von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Veranstalter überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Leistung für nicht bestanden und die Bescheinigung über den

Leistungsnachweis für ungültig zu erklären. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als 5 Jahre vergangen sind oder die bzw. der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit.

(3) Die Bescheinigung über einen Leistungsnachweis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

(4) Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, den Leistungsnachweis zu erlangen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist.

(5) Das Dekanat führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

(6) § 11 der Zwischenprüfungsordnung und § 18 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 16 Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Dekanat deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studienleistungen, die an anderen deutschen Fakultäten oder Fachbereichen oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 13 Absatz 7 für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten an der Fakultät für Rechtswissenschaft aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (Amtlicher Anzeiger S. 3794).

Hamburg, den 11. April 2007

Universität Hamburg

